

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen haben wir Sie darüber zu Informieren, dass die VP Wöllersdorf-Steinabrückl im Zuge von anstehenden Wahlen, Abschriften der Wählerverzeichnisse sowie auch zum Zwecke der Statistik Abschriften aus den Landesbürgerevidenzen, erhält.

Die Rechtsgrundlagen hierzu bilden unter anderen:

NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994

LGBL. 0350-10 zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 27/2019 idgF.:

§ 22

Ausfolgung an wahlwerbende Parteien

(1) Den wahlwerbenden Parteien sind für Zwecke des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 25/2018, sowie für Zwecke der Statistik auf ihr Verlangen spätestens am ersten Tage der Auflegung des Wählerverzeichnisses Abschriften oder Vervielfältigungen desselben auszufolgen oder nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten der Gemeinde in einem nicht maschinenlesbaren EDV-Format elektronisch auszufolgen. Die Empfänger haben den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren.“

NÖ Landesbürgerevidenzengesetz 2019

LGBL. Nr. 27/2019 idgF.:

§ 6

Einsicht in die Landesbürgerevidenzen

(2) Die im NÖ Landtag oder im Gemeinderat der betreffenden Gemeinde vertretenen Parteien können für Zwecke des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 25/2018, sowie für Zwecke der Statistik überdies aus den Landesbürgerevidenzen Abschriften herstellen. Die Gemeinde hat, wenn eine solche Partei die Absicht äußert, Abschriften herzustellen, oder das Verlangen auf Herstellung von Abschriften stellt, innerhalb von 4 Wochen gegen Ersatz der Kosten Ausdrucke der Landesbürgerevidenzen auszufolgen. Die Ausfolgung mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Weg der Datenfernverarbeitung anstelle eines Ausdruckes ist zulässig. Die Empfängerinnen dieser Daten haben den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren.

Nationalrats-Wahlordnung 1992

BGBl. Nr. 471/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018 idgF.:

§ 27

Ausfolgung von Ausdrucke des Wählerverzeichnisses an die Parteien

(1) Die Gemeinden haben den im Nationalrat vertretenen Parteien sowie anderen Parteien, die sich an der Wahlbewerbung beteiligen wollen, für Zwecke des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 2012/56, sowie für Zwecke der Statistik auf Antrag spätestens am ersten Tag der Auflegung des Wählerverzeichnisses Ausdrucke desselben gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Der Empfänger der Ausdrucke hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren.